



Reglement Absenzen, Urlaub, Dispensation für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Rheineck nachstehende Regelungen erlassen. Diese stützen sich auf die Orientierungshilfe „Absenz, Urlaub, Dispensation für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen“ ab.

Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff, in Absprache mit der Klassenlehrperson, nachzuarbeiten.

Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson bis spätestens 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes telefonisch zu orientieren (keine Abmeldungen per Mail). Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

Bei länger dauernder Krankheit haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben (nach Ermessen der Lehrperson und nach Absprache mit der Schulleitung).

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage werden von der Schulleitung bearbeitet.

Joker-Halbtage (Anspruch auf 2 freie Halbtage)

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren zu lassen. Das Recht auf diese freien Schulhalbtage («Joker-Halbtage») ist im Volksschulgesetz verankert.

Joker-Halbtage müssen schriftlich 48 Stunden vor Beginn der ersten ausfallenden Lektion bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare sind im Online-Schalter auf der Homepage der Schule Rheineck abrufbar.

Es besteht keine Begründungspflicht bei Bezug der Joker-Halbtage. Die beiden Halbtage sind kumulierbar und können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt, sprich auf einen Tag direkt vor bzw. nach den Schulferien gelegt werden.

Die freien Halbtage lassen sich nicht «ansparen». Wird das jährliche Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.

Beim Bezug von Joker-Halbtagen besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Verpasster Unterrichtsstoff ist aufzuarbeiten und Prüfungen bzw. Lernkontrollen müssen nachgeholt werden. Dies erfolgt in Absprache mit der Klassenlehrperson.



Schnuppertage

Allen Schülern stehen, zusätzlich zu den offiziellen Schnuppertagen, welche in der 2. Oberstufe stattfinden, 10 Schnuppertage während der Schulzeit zur Verfügung. Schnuppertage sind der Klassenlehrperson mindestens eine Woche vorher mittels unterzeichnetem Semesterheft mitzuteilen.

Das Formular, welches die Schnuppertage bestätigt und durch den Schüler bzw. die Schülerin, die Eltern und den Lehrbetrieb unterzeichnet ist, kann zur Schnupperbestätigung verwendet werden. Die Schulleitung Oberstufe regelt das Verfahren.

Liegt die schriftliche Zusage des zukünftigen Lehrbetriebes für die Anschlusslösung vor, werden keine Schnuppertage bzw. Praktiken mehr bewilligt.

Allfällige weitere notwendig werdende Schnuppertage kann die Schulleitung in Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligen.

Absenzen

Voraussetzbare Abwesenheiten benötigen eine Bewilligung der Schule. Kann vorgängig keine Bewilligung eingeholt werden, sind sie durch die Eltern nachträglich ausreichend zu begründen und zu belegen (Arztzeugnis, Beweismittel etc.).

Urlaub und längere Abwesenheiten

Bewilligung durch die Schulleitung:

Urlaube und längere Abwesenheiten müssen so früh als möglich schriftlich beantragt werden (Ausnahme Todesfall).

- | | |
|---|------------|
| - aus familiären Gründen (Hochzeit, Todesfall etc.) | 1 – 3 Tage |
| - für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport | 1 – 2 Tage |
| - für künstlerische oder kulturelle Aktivitäten | 1 Tag |
| - für hohe religiöse Feiertage | 1 Tag |
| - zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können | 1 – 3 Tage |

Bewilligung durch die Schulkommission:

Für Urlaubsgesuche von mehr als drei Tagen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Zeitraum einzureichen.

- bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Eltern
- Verlegung des schulrechtlichen Aufenthalts

Ferienverlängerung

Für Ferienverlängerungen wird kein Urlaub gewährt.



Talenturlaub

- für sportorientierte Veranstaltungen
- für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen
- für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung

Talenturlaub kann unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.

Voraussetzung seitens der Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler müssen einen anerkannten Leistungsausweis vorlegen.

Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingereicht werden.

Voraussetzung seitens der Organisation:

Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder bzw. Jugendliche geeignet sein.

Für Talenturlaub ist ein schriftlicher Antrag der Eltern so früh als möglich vor dem gewünschten Zeitraum an die Schulkommission einzureichen. Diesem Antrag sind der Leistungsausweis sowie die Bestätigung der durchführenden Organisation beizulegen.

Dispensation

Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis ist hier allerdings noch restriktiver, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch in zugespitzter Form die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatoriums stellt.

Bewilligungsentzug

Eine Urlaubsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Unentschuldigte Absenzen meldet die Klassenlehrperson unverzüglich der Schulleitung. Die Schulleitung leitet weitere Schritte ein. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt.

Gemäss Art. 97 Volksschulgesetz kann die Schulkommission Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen oder das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, verwarnen oder büssen.

Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.00, insgesamt höchstens Fr. 1'000.00 pro Kind und Elternteil. In schweren Fällen kann Strafanzeige erstattet werden.



Inkraftsetzung

Diese Absenz, Urlaub, Dispensation Regelung für Schülerinnen und Schüler ist ab 01.01.2021 gültig.

Von der Schulkommission erlassen am 26.10.2020.

Schulkommission Rheineck

Oscar Kaufmann
Präsident der Schulkommission

Franziska Schwyter
Schulverwaltung

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 02.11.2020 bis 11.12.2020.